

# Hand in Hand gegen Schulverweigerung

Möglichkeiten der Kooperation der beteiligten  
Professionen

# Schulschwänzer haben jeweils ein erhöhtes Risiko

- keinen Schulabschluss zu erreichen
- dauerhaft kein selbstbestimmtes Leben zu führen, abhängig von Sozialleistungen zu bleiben
- Suchtkrank zu werden
- Psychisch zu erkranken
- Früher zu versterben
- Straftäter zu werden

Schulbesuch ist wichtig für die psychosoziale Entwicklung junger Menschen.

# §98 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in [§ 95 Abs. 1](#) bestimmten Frist **nicht gezahlt**, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

**1. Arbeitsleistungen zu erbringen,**

2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,

3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,

**4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,**

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint.

Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

# § 34 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

## Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ [1631](#) Abs. 3, §§ [1800](#), [1915](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches),

2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ [1666](#), [1666a](#), [1837](#) Abs. 4, § [1915](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches).

## § 1666 BGB

### Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

**Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,**

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

# Hannoversches Projekt zur Bekämpfung des Schulabsentismus

Arbeitsweise des Jugendgerichts nach Eingang des Owi-Bescheids:

- Zielgruppe Schüler zwischen 14 und 17,5 Jahren
- jeweils mehr als 20 Fehltage ( 2013 insges. 228 Schüler, 2014 insges. 216 Schüler)

In diesen Fällen leitet das Jugendgericht ein Familienverfahren ein, es wird ein Jugendamtsbericht des ASD eingeholt.

- häufig erfährt Jugendamt erstmals vom Schulabsentismus
- ca. 90% der Fälle werden bereits auf dieser Stufe kooperativ mit den Eltern gelöst
- 10% der Fälle ohne Lösung auf dieser Stufe, Jugendamt berichtet an das Jugendgericht
- Gericht bestellt nun Verfahrensbeistand für das Kind (§158 FamFG)
- Gericht bestimmt Anhörungstermin in etwa 2-4 Wochen  
geladen werden Eltern, Schüler, Klassenlehrer, Verfahrensbeistand und Jugendamtsmitarbeiter/in
- Im Termin veränderte Arbeitsweise des Jugendrichters, gemeinsames Problemlösungsgespräch (wer braucht was von wem), Einbindung der Eltern, veränderte Sitzordnung, Dialog auf Augenhöhe
- Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung mit Eltern und Schüler
- Gelingt dies nicht (bislang noch nicht passiert) kann das Jugendgericht die elterliche Sorge für den Teilbereich schulische Angelegenheiten entziehen und einen Ergänzungspfleger bestellen

# Der Ergänzungspfleger (freiberuflicher Anbieter, wird aus Justizkasse bezahlt) hat die Aufgabe:

- eine geeignete Schule in Absprache mit dem Schüler zu suchen
- mit Lehrern in Kontakt zu sein
- Schüler ggfls. morgens zu wecken und in die Schule zu bringen (für etwa 2 Wochen)
- Er ist der Träger der Verantwortung für diesen Bereich

## &lt;Schulverweigerer § 98 OWiG/Erstverfügung Eingriff Sorgerecht&gt;

Vfg.

1. Schreiben an Jugendamt per Fax
- |                          |                |             |                          |                       |
|--------------------------|----------------|-------------|--------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Stadt Hannover | 168 - 44932 | <input type="checkbox"/> | Region Hannover       |
|                          | (s. Übersicht) |             |                          |                       |
| <input type="checkbox"/> | Stadt Laatzen  | 820 550 95  | <input type="checkbox"/> | Stadt Langenhagen 730 |

797 38

mit Zusatz: **Eilt sehr, bitte sofort vorlegen!**  
 unter Beifügung einer Ablichtung des Bußgeldbescheides und  
 des Anhörungsschreibens  des Beschlusses Bl. \_\_\_\_  
 aus dem OWi-Verfahren.

In pp.  
 prüft das Jugendgericht, ob aufgrund der mitgeteilten Fehlzeiten in der Schule Maßnahmen  
 nach § 1666 BGB erforderlich sind, um den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen.

Bitte berichten Sie zum \_\_\_\_\_, ob Sie einen Eingriff in die elterliche Sorge für  
 erforderlich  
 halten. Gleichzeitig wird um Mitteilung gebeten, ob und ggf. bis wann eine Schulpflicht  
 besteht.

2. Schreiben an
- |    |              |        |
|----|--------------|--------|
| a) | Vater        | ./. ZU |
| b) | Mutter       | ./. ZU |
| c) | Pflegeperson | ./. ZU |

unter Beifügung einer Ablichtung des Bußgeldbescheides und des Anhörungsschreibens aus  
 dem OWi-Verfahren.

In pp.  
 bearbeitet das hiesige Jugendgericht unter dem o.a. Aktenzeichen ein Verfahren betreffend  
 das Kind

\_\_\_\_\_  
 ((Vorname, Name, Geburtsdatum des Kindes einfügen))

Aufgrund der erheblichen Schulfehlzeiten wird geprüft, ob ein Eingriff in die elterliche Sorge  
 zur Wiederherstellung des Schulbesuches erforderlich ist.

Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses  
 Schreibens  
 gegeben.

Sie werden wahrscheinlich demnächst von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Jugend-  
 amtes angesprochen, der/die Sie berät und mit dem/der Sie alle Fragen besprechen können.  
 Nach Eingang des Jugendamtberichtes wird entschieden, ob ein Anhörungstermin erforderlich  
 ist. Sollte ein solcher Termin erforderlich werden, werden Sie dazu gesondert eingeladen.

3. Schreiben an Kind ./. ZU

In pp.  
 prüft das Jugendgericht aufgrund der erheblichen Schulfehlzeiten, ob ein Eingriff in die  
 elterliche Sorge zur Wiederherstellung des Schulbesuches erforderlich ist.  
 Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses  
 Schreibens gegeben.

Sie werden wahrscheinlich demnächst von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des  
 Jugendamtes angesprochen, der Sie berät und mit dem/der Sie alle Fragen besprechen  
 können. Nach Eingang des Jugendamtberichtes wird geprüft, ob ein Anhörungstermin  
 erforderlich ist. Sollte ein solcher Termin erforderlich werden, werden Sie dazu  
 gesondert eingeladen.

4. Frist: (Bericht Jugendamt)



- Dies ist anzunehmen, weil eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (§ 158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG).
- Dies ist anzunehmen, weil es sich um ein Verfahren handelt, dass die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand hat (§ 158 Abs. 2 Nr. 4 FamFG).
- Dies ist anzunehmen, weil Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung gem. § 1631b BGB ist (§§ 167 Abs. 1 Satz 2, 317 FamFG) ist.

**Wenn die Verfahrensbeistandschaft aufgehoben wird.**

- Die Verfahrensbeistandschaft war aufzuheben, weil
  - die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden (§§ 158 Abs. 5, 317 Abs. 4 FamFG).
  - die Voraussetzungen, die zur Bestellung des Verfahrensbeistandes geführt haben, nicht mehr vorliegen. Denn \_\_\_\_\_

**Wenn kein Verfahrensbeistand bestellt wird**

- Es war kein Verfahrensbeistand zu bestellen, weil
  - die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden (§§ 158 Abs. 5, 317 Abs. 4 FamFG).
    - die Voraussetzungen der §§ 158 Abs. 1 und 2, 317 Abs. 1 FamFG nicht vorliegen. Denn \_\_\_\_\_

Diese Entscheidung ist gemäß §§ 158 Abs. 3 Sa. 3, 317 Abs. 6 FamFG nicht selbständig anfechtbar.

2. Leseabschrift

Hinweis: Da der Beschluss nicht selbständig anfechtbar ist, braucht er nicht förmlich zugestellt zu werden.

3. Beschlussausfertigung formlos an

- a) **Verfahrensbeistand**
- b) **Mutter**
- c) **PB Mutter**
- d) **Vater**
- e) **PB Vater**
- f) **Kind** ((wenn bei Entscheidung mind.14 Jahre))
- g) **JA** Bl. \_\_\_\_\_
- bzgl. mit Abschrift/Kopie Bl.
- bzgl. mit Abschrift/Kopie Bl.

4.  WV (Anhörung Kind)  
 WV 1 Woche

Gefertigt und ab am \_\_\_\_\_

x ZUx EB

\_\_\_\_\_  
 Richter/in am Amtsgericht

<Schulverweigerer § 98 OWiG/Ladung zur Anhörung>

Vfg.

1. Termin zur  
 Anhörung  
 über die Regelung der elterlichen Sorge  
 über  
  
 einschließlich vorläufiger Anordnung

wird bestimmt auf:

Datum	Uhrzeit	Im Gerichtsgebäude	Saal/Raum
		Volgersweg 1	

2.  Das persönliche Erscheinen  
 der Kindesmutter  des Kindesvaters  der Eltern  d.  
wird angeordnet.
3.  D. Eltern/Kindesmutter/Kindesvater wird aufgegeben,
4.  D. Jugendamt/Verfahrensbeistand wird aufgegeben,
5.  Es wird darauf hingewiesen, dass
6.  D. Kind soll persönlich angehört werden.  
  D. Kindesmutter wird  D. Kindesvater wird  Die Eltern werden  
gebeten,  
 das Kind zum Termin mitzubringen.  
 sich mit dem Gericht zur Vereinbarung eines gesonderten  
Anhörungstermins für das Kind in Verbindung zu setzen.
7.  Folgende Akten werden beigezogen: \_\_\_\_\_.

8.  Terminsnachricht an  hiesiges Stadtjugendamt  
 Jugendamt der Stadt  Laatzten  Langenhagen  
 Jugendamt der hiesigen Region

mit Hinweis auf sämtliche o.g. Zusätze 2.-7.

- mit Zusatz:  Es wird gebeten, den Termin wahrzunehmen.  
 Bitte erteilen Sie den erbetenen Bericht bis zum Termin.
- mit Ablichtung Bl. \_\_\_\_\_ d.A.

9. Laden mit Hinweis auf sämtliche o.g. Zusätze 2.-7.

- Kindesmutter  ZU  mit Abschr.  
 PB Mutter  EB  mit Abschr.  
 Kindesvater  ZU  mit Abschr.  
 PB Vater  EB  mit Abschr.  
 Kind persönlich  ZU über \_\_\_\_  
 Verfahrensbeistand  
 Dolmetscher für die \_\_\_\_\_ Sprache  
 formlos  mit ZU

10.  Weitere Verfügung gesondert.

11.  Folgende Akten beiziehen:

12.  Zum Termin.

Gefertigt und ab am \_\_\_\_\_

x ZU      x EB

\_\_\_\_\_  
Richter/in am Amtsgericht

**<Schulverweigerer § 98 OWiG/Beschluss nach §§ 1666, 1666a BGB>**

Beschluss nach folgendem Entwurf fertigen und mir zur Unterschrift vorlegen.

<u>Erlass</u>
<input type="radio"/> Zur Geschäftsstelle gelangt <input type="radio"/> Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel am _____ _____ als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

<u>Sofortige Wirksamkeit</u>
<input type="radio"/> Der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben <input type="radio"/> Bekanntgabe durch Übergabe einer Ausfertigung an <input type="radio"/> Betroffene(n) <input type="radio"/> Verfahrensbeistand <input type="radio"/> Sorgeberechtigte(n) <input type="radio"/> Zum Zwecke des Vollzuges mitgeteilt an Frau/Herrn _____ am _____, _____ Uhr _____ als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

**Beschluss**

In pp. (v. R.  siehe Vorblatt/Anlage  siehe Rückseite)

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Hannover durch (Name und Dienstbezeichnung des Unterzeichners) im Wege der einstweiligen Anordnung am \_\_\_\_\_ beschlossen:

- Der Kindesmutter       Dem Kindesvater       Den Kindeseltern
- wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht
- wird das Recht zur Gesundheitsfürsorge
- wird das Recht zur Regelung der schulischen Angelegenheiten
- 

für \_\_\_\_\_  
vorläufig entzogen und

- dem Jugendamt \_\_\_\_\_
  - 
  - als Pfleger
  - als Vormund
- übertragen.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ wird gemäß § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zum Verfahrensbeistand für das oben genannte Kind / die oben genannten Kinder bestellt. Der Verfahrensbeistand hat das Interesse d. Kindes/Kinder festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat d. Kind(er) über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

Dem Verfahrensbeistand wird weiter aufgegeben,

Der Verfahrensbeistand übt das Amt berufsmäßig aus.

Es wird davon abgesehen, Gerichtskosten zu erheben. Die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten trägt jeder Beteiligte selbst.

Der Verfahrenswert wird auf  1.500,00 €  \_\_\_\_\_ € festgesetzt.

**Gründe:**

Die Entscheidung beruht auf §§ 1666,1666a BGB.

Nach dem Bericht des Jugendamtes \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, ist die getroffene Maßnahme zum Wohl des Kindes zwingend erforderlich.

(siehe Rückseite/Diktat)

Wegen Gefahr im Verzug war von vorherigen Anhörungen abzusehen. Diese werden unverzüglich nachgeholt.

Von der Bestellung eines Verfahrensbeistandes konnte abgesehen werden, weil

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 51 Abs. 2, 80, 81 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf den §§ 41,45 FamGKG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover <Anschritt einfügen> einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind oder einem unter Vormundschaft stehenden, nicht geschäftsunfähigem Mündel steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

---

Vfg.

1.	Beschlussausfertigung an	AzP	ZU	EB	formlos	Fax vorab	Zusatz Nr.	Abschrift von Bl.
<input checked="" type="checkbox"/>	Sorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input type="checkbox"/>	Sorgeberechtigten-V.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input type="checkbox"/>	Kindes-V.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input type="checkbox"/>	Verfahrensbeistand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____
<input type="checkbox"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ____	_____

Zusatz Nr. \_\_\_\_ :

2.  Terminverfügung gesondert.

3.  Wv.

Gefertigt und ab am \_\_\_\_\_

x AzP

x ZU

x EB

Beteiligte am Verfahren:

Schüler

Sorgeberechtigte/ Eltern

Lehrer/ Rektoren

Jugendamt Allgemeiner Sozialdienst

Jugendgerichtshilfe

Verfahrensbeistand

Jugendrichter

Ergänzungspfleger

Familienhelfer/ Erziehungsbeistände

Schulsozialarbeiter

Integrationshelfer

# Vorteil der Bearbeitung durch den Jugendrichter:

- es kann durch das familiengerichtliche Verfahren Hilfe in die Familie gebracht werden
- gleichzeitig kann in Fällen, in denen das Problem verstärkt auf Schülerebene liegt Druck über Arrest auf den Schüler ausgeübt werden
- durch die jetzt bestehende Verbindung zum ASD kann der Arrest in die pädagogische Arbeit aufgenommen werden
- durch kreative Nutzung der „sonstigen Leistung“ in § 98 OWiG kann die Motivation des Schülers für die Zukunft hoch gehalten werden

Scheitert dieses Verfahren wg.  
mangelnder Mitarbeit, zu großen  
Problemfeldern oder der  
Auffassung, dass der bloße Entzug  
der elterlichen Sorge für die  
schulischen Angelegenheiten nicht  
ausreicht, erfolgt frühestmöglichst  
Abgabe an das Familiengericht.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!